

Schulze - 22 Me 1928. Spedizione materiale all'Italia e futura spedizione -
 25/9 Spesa a Milano marzo 97,10
 Aug. Schulte, Köln-Deutz, Justinianstr. 17- li 22 Settembre 1928

Carissimo Compagno Turati,

*colla domanda finale all'Esposizione
 di Bologna Colonia -*

Ho ricevuto oggi la Vostra del 21. Ieri mi scrisse anche la Signorina Bianca Pitteni, pregandomi di spedire il materiale della nostra mostra all'indirizzo indicato anche da lei. Ma io avevo già spedito per esposte ed assicurate il materiale al 15 (Sabato) e doveva arrivare già lunedì scorso. Ho indirizzato tutto al Compagno Pölzer, Verstand der soz. bildemokr. Partei, Wien 5/1, Rechte Wienzeile 97. Sin'ora mi manca ogni notizia; ma il Compagno nominato non mi ha neppure risposto alla mia del 17. e del 4 di questo mese e la risposta era urgente per me in ogni caso. La spedizione doveva esser' eseguita già al 3. I nostri Compagni d' Amburgo desideravano la mostra veramente già per la fine (22) d' Ottobre ed io avevo creduto di poterla promettere i primi giorni di Novembre. Ieri ho risposto nel senso qui espresso anche alla Signorina Bianca che certamente ci darà ogni rischiarimento.

Se la mostra non poteva essere presentata al Congresso socialista di Vienna, è solamente colpa del Compagno Pölzer che non ha risposto alla mia lettera del 4. Se adesso i Compagni Viennesi intendano trattenerne la mostra per due o tre mesi, questo sarebbe di gran calamità per il mio progetto ed anche per me stesso, perché i Compagni d' Amburgo ed anche delle altre città mi desiderano come direttore dell'Esposizione ed è per ciò che ho respinto ogni lavoro di altra propaganda, eccettuato il mese d' Ottobre. In questo mese faccio un giro di propaganda per la Lega dei Liberi Pensatori nella Germania meridionale.

A Berlino organizzerò l'Esposizione coi Sindacati liberi e non col Soccorso Rosso. Uno dei miei amici, un impiegato della lega metallurgica, va a Berlino in 14 giorni e sé ne occuperà.

Secondo il mio calcolo l'Esposizione sarà necessaria per la Germania per il tempo seguente:
 Novembre-Dicembre ad Amburgo-Kiel
 Gennaio a Berlino.
 Febbraio-Marzo-Aprile nella Turingia e Sassonia.

Il materiale pendente della mostra soffre poco, però contrariamente il materiale esposto sulle tavole si sbriciola rapidamente. L'ho scritto anche ai Compagni di Vienna, pregandoli di appiccicare su cartone anche il materiale sciolto. Per il tempo che il materiale resta in mani mie nella Germania, certamente sarà riguardato, applicato ed incassato con ogni cura che chiede l'esperienza già ottenuta.

Acclude il listino della Firma Weber. (1)

Coi più cordiali saluti, anche da parte di mia moglie, a lei ed alla Compagna Balabanoff

Vestre aff. me
Aug. Schulze

(1) Wilhelm Weber & Co. Spedition etc. Köln, 17 7/8
 Spesa nota (Vea) marzo 97,10

92,10
 61.
 97,10
 582,60
 592,70

25/9 28 marzo - *W. Weber & Schulze in raccomandato*
 spesa a Milano 97,10 (franco franco a 6,10% il mese)
 593,05 + 4,05 sp. esp. totale nota 597,10
 con lettera di cui VEDI copia

MACHINES A ÉCRIRE

NEUVES ET D'OCCASION

ACHAT - VENTE - LOCATION - RÉPARATIONS

TÉL. LITTRÉ 45-74

R. C. SEINE 66.945

MAISON H. LEMAL

3, RUE LÉOPOLD-ROBERT, PARIS - XIV^e

MÉTRO : VAVIN ET RASPAIL

NORD-SUD : N.-D.-DES-CHAMPS ET MONTPARNASSE

TRAVAUX DE COPIES :- CIRCULAIRES :- TRADUCTIONS

7/9.1902 A. LEMAL

Copie de 32 pages dactylographiées
à lfr,75 56 frs.

MACHINES A ÉCRIRE

H. LEMAL

, Rue Léopold-Robert, PARIS

COPIES TRADUCTIONS

WILHELM WEBER & CO.

G. M. B. H.

Spedition - Möbeltransport
KÖLN, PERLENGRABEN 66-70
Fernruf Rheinland 8727

Köln, den 17. September

1928

Postscheckkonto: Köln Nr. 58823

Bankkonto: Siegfried Simon, Köln

Sparkassenkonto der Stadt Köln Nr. 5006

Sp.

Spesen-Nota für Herrn Aug. Schulte, Köln-Deutz, Justinianstr. 17

~~Kl.~~ Kl. I/467

Ba.

Zahlbar hier ohne jeden Abzug.

15. 9. 28

Betr. Sdg. 2 Kisten , 1 Ballen
Zeitschriften u. Papiere 183 kg.
an Joh. Pölzer, Wien per Expr.:

Fracht

89.50

Vorlage-Provision

0.90

Auslandpapiere

1.50

Versicherung

3.--

Rolle zur Bahn

2.20

Sa. Rm.: 92.50 4.60 97.10

Betrag erhalten

Wilhelm Weber & Co.

G. m. B. H.



AGENCE INTERNATIONALE DES WAGONS-LITS & DES GRANDS EXPRESS EUROPÉENS

Service des Messageries : 6, Rue Lamartine, PARIS (9^e)

REÇU, pour être expédiés comme Colis Messageries
de Paris à Cologne par **NORD-EXPRESS**
aux conditions indiquées par la feuille d'expédition N° 413

TRAIN DU 22 Mai 1928

Expéditeur : Schneider Paris
Destinataire : Schulte Cologne

NUMÉROS et MARQUES DES COLIS	NOMBRE DE COLIS	NATURE DE LA MARCHANDISE	POIDS BRUT	TAXES PERÇUES	
<u>ads</u>	<u>1</u>	<u>Carton - journaux photographiques</u>	<u>48</u>	Timbre	<u>0 50</u>
				Port	<u>198 -</u>
				Camionnage	<u>12</u>
				Assurance (1)	<u>100</u>
		(1) Valeur assurée <u>50.000 frs</u>		Le Caissier,	
				TOTAL...	<u>370 50</u>

6, RUE LAMARTINE, 6

M. PETIT

Successeur de son Père

LAYETIER-EMBALLEUR

Emballages pour les Colonies : en Fer-blanc, Zinc, Toile grasse et Toile cirée

FOURNISSEUR DE LA BANQUE DE FRANCE

DEUX GARDE-MEUBLES : 222, Rue Marcadet et 51, Rue Eugène-Carrière

Magasins
pour la
réception des
Marchandises

TÉLÉPHONE
TRUD. 23-33

Camionnage
Transports
et
Expéditions

Registre du Commerce
de la Seine N° 189.229

M

Doi'

PARIS, le 22 Mai 1928,

Emballage de colis

sur plateaux ficelés

32

Total

32

Recu comptant

Paid à l'ouvrier - 5 fr. Alch.

Paid pour taxi - 15 fr. Alch.

BOURSE

228

Timbre à date.

BOURSE

Télegr. n° (s)

de

pour

Avec (s)

Nombre de mots

Taxe perçue

181 du 22/5
Kobu
9.30



COMPAGNIE INTERNATIONALE DES WAGONS-LITS & DES GRANDS EXPRESS EUROPÉENS

Service des Messageries : 6, Rue Lamartine PARIS (9^e)

REÇU, pour être expédiés comme Colis Messageries
 de Paris à Cologne par **NORD-EXPRESS**
 aux conditions indiquées par la feuille d'expédition N° 504

TRAIN DU 7/6/28 192

Expéditeur : Schneider - Paris
 Destinataire : Schulte - Cologne

NUMÉROS et MARQUES DES COLIS	NOMBRE DE COLIS	NATURE DE LA MARCHANDISE	POIDS BRUT	TAXES PERÇUES	
<u>ad 1</u>	<u>1</u>	<u>imprimés</u>	<u>46</u>	Timbre	<u>0 50</u>
				Port	<u>1 29 25</u>
				Camionnage	<u>7 50</u>
				Assurance (1)	<u>20</u>
		(1) Valeur assurée <u>10.000</u>		Le Caissier,	
				Total	<u>1 57</u>

22 may

100 yds cotton &

1 lb each to 371.80

Come at 32 yds
doubly knitted & 1 lb each

56.-

427.80

600

172.80

427.20

Tagebuch

für

.....
Klasse:



Ansichtskarten 64
 Kataloge 22

Eintritt:	50.00	31
79 Kataloge	26.00	36.50
364 Eintrittsk.	3.00	6.85
1 Bild	9.00	2.50
	2.50	<hr/>
	91.70	95.35
Spunde		5.10
		<hr/>
		100.45
		<hr/>
		<hr/>

Einnahme

Sonntag den 10. Juni		UK. Pfg.	1. - 2.5 / Kosterloge		UK. Pfg.
an Eintritt 1 - 2		1. -	2.5		12.50
Montag d. 11 Juni		1. -	6	"	3. -
Dinstg. d. 12. "		8 zahlh. B.	4. -		- 40
M. " 13 "		4	3.50	7	3.50
D. " 14 "		4	2. -	9	4.50
S.					- 20
F. " 15 "		6	3. -		
Samstag " 16.		8	4. -	6	3. -
Sonntag " 17. " 14 "			4. -	8	4. -
Montag " 18. " 4 "			2. -		4. -
Dinstg. " 19.				1	- 50
		5	2.50	1 Bild	2.50
Mittw. " 20.		4	2.50	1 Kat.	- 50
Donnerstg " 21.		5	2.50	2 "	1. -
Freitag " 22.		5	1.50		
Samstag " 23.		2	1. -	1 "	- 50
Sonntag " 24.		6	3. -	1 "	- 50
Montag " 25.		3	1.50	1 "	- 50
Dinstg. " 26.		3	1.50	1 "	- 50
Mittw. " 27.		5	2.50	2 "	1. -
				Ortkonten	1.90
Donnerstg d. 28.		4	2. -	"	1.75
Freitag 29.				" Katalog	2.20
Samstag 30.		6	3. -	Ortkath	- 50
					- 60
			47		49.95
			3.50		
ca 300 Bücher			50.50		
			51. -		
Gesamteinnahme			50.50		
			50.50		
			42.95		
			100.95		

einschl. 92 Kataloge
364 Stücklisten

100,95

100,95

Einnahme

Juli

Sonntag	1. 7. 28.	6 Karten 00.50	3. -	Portkarten	3. 40
Montag	2. "	2 "	1. -	"	- 40
Dienstag	3. "	2 "	1. -	9 Kataloge	1. 50
Mittwoch	4. "	3 "	1. 50	Portkarten	- 30
Donnerst.	5. "	2 "	1	1 Katalog	- 50
Freitag	6. "	5 "	2. 50	Portkarten	1. 25
Sonnabend	7. "	3 "	1. 50	2 Kataloge	1. 75
Sonntag	8. "	3 "	1. 50	Portkarten	- 40
Montag	9. "	1 "	- 50	1 Katalog	- 60
Dienstag	10. "	3 "	1. 50	1 " "	- 50
Mittwoch	11. "	3 "	1. 50	4 Kataloge	2. -
Donnerst.	12. "	3 "	1. 50	Freiwillige Spende	- 50
Freitag	13. "	3 "	1. 50	Katalog	- 50
Sonntag	14. "	1 "	- 50	Portkarte	- 20
Montag	15. "	4 "	2. -	1 Katalog	- 50
Dienstag	16. "	2 "	1. -	3 Port. 1. 50	Portkarte - 60
Mittwoch	17. "	-	-	Spende 22. 5. 10.	2. 10
Donnerst.	18.	4 "	2. -	3 Kataloge	1. 50
Freitag	19.	-	-	tsinichl. Karten	- 30
Sonntag	20.	6 "	3. -	Kataloge	- 50
Montag	21.	1 "	- 50	tsinichl. Karten	1. 50
Dienstag	22.	3 "	1. 50	1 Katalog	2. -
Mittwoch	23.	5 "	2. 50	1 Katalog - 10 Karten 20	- 40
Donnerst.	24.	24 Personen	3. 50	Portkarten	- 40
Freitag	25.	12 Personen	1. -	2 Katalog. 1. - Portkarte - 60	1. 60
Sonntag	26.	25 " (20 Jugend)	1. -	1 " tsinichl. Karten	- 30
Montag	27.	-	- 50	" "	- 15
Dienstag	28.	-	-	1 Stiftung	1. 80
Mittwoch	29.	6 "	3. -	Karten	- 30
Donnerst.	30.	1 "	- 50	9 Kataloge 4. 50 5 Karten - 40	4. 90
Freitag	31.	5 "	2. 50	7 " "	3. 50
Sonntag				tsinichl. Karten	3. 20
Montag				1 Katalog - 50 Karten - 65	1. 15
Dienstag				6 Kataloge 8. - Karte 1. 20	4. 20

44.50
 58.20
 103.20

103.20
 18.60
 120.80
 131.80

44.50
 tsinichl. Karten
 138 tsinichl. Karten + 286 = 424
 52 Kataloge

58.20
 58.20

AK

218

Eintrittspreis Mk. inkl. Steuer
den 10

Eintrittskarte

Kolportage-Abonen und
sonstigen Ver-
sehrten

217

Eintrittspreis Mk. inkl. Steuer
den 10

Eintrittskarte

Ausgaben und
sonstigen Ver-
zählen

216

Eintrittspreis Mk. inkl. Steuer
den 10

Eintrittskarte

Pflichtabgaben und
sonstigen Ver-
zählen

218

217

216



Tag	Wochentag	Spende	Artikel	Menge	Preis	Gesamt
Mittw.	1.		15 Kataloge	15	2.50	37.50
Donnerstg.	2.		33 Ansichtskarten	33	1.10	36.30
Freitag.	3.		8 Kataloge	8	4.50	40.80
Sonnab.	4.		39 Ansichtskarten	39	1.10	41.90
Sonntag.	5.		Spende 10 Frs.		10.00	51.90
Montg.	6.		6 Kataloge	6	3.00	54.90
Dinstg.	7.		36 Ansichtsk.	36	2.50	60.40
Mittw.	8.	0.50 Spende	2 Kataloge gr. Bl.	2	3.00	63.40
Donnerstg.	9.		20 Ansichtsk.	20	2.50	65.90
Freitag.	10.		Kataloge 31	31	15.50	81.40
Sonnab.	11.		Ansichtskarten		18.00	99.40
Sonntag.	12.		13 Kataloge	13	6.50	105.90
Montg.	13.		64 Ansichtsk.	64	6.60	112.50
Dinstg.	14.		70 Kataloge	70	3.50	116.00
Mittw.	15.		14 " "	14	1.10	117.10
Donnerstg.	16.		2 Kataloge	2	1.00	118.10
Freitag.	17.		2 Ansichtsk.	2	0.20	118.30
Sonnab.	18.		2 Kataloge	2	1.20	119.50
Sonntag.	19.		2 Ansichtsk.	2	0.50	120.00
Montg.	20.		5 Kataloge	5	2.50	122.50
Dinstg.	21.		3 " "	3	1.50	124.00
Mittw.	22.		1 Ansichtskarte	1	0.10	124.10
Donnerstg.	23.		10 " "	10	1.00	125.10
Freitag.	24.		4 Kataloge	4	0.40	125.50
Sonnab.	25.		4 " "	4	1.50	127.00
Sonntag.	26.		3 " "	3	1.50	128.50
Montg.	27.		13 Ansichtsk.	13	1.30	130.00
Dinstg.	28.		4 Kataloge	4	2.00	132.00
Mittw.	29.		3 " "	3	0.40	132.40
Donnerstg.	30.		3 " "	3	1.50	133.90
Freitag.	31.		8 Ansichtsk.	8	0.80	134.70
			1 Kataloge	1	0.50	135.20
			1 Ansichtskarte	1	0.10	135.30
			3 " "	3	0.30	135.60
			Spende		2.00	137.60
						114.05

114.05
 48.40
 162.45

~~Spende 5.10~~
 199 Kataloge
 498 Ansichtsk.

Propaganda-Versammlungen.

JuniJuliAugust

1. Zimmerleute 4.-5. Jugendtag, Dortmund
 21. Gärtner
 19. Freidenker-Werking
 23. Arbeiter-Sport- und Bildungskartell
 Kennis

28. Fabrikarb.

August

24. Vorbr. im Gewerkeh-Karte
 29. " d. d. Funktionären
 des Fabrikarbeiterverband

81

Bücher: Balabanoff.

2	a	6	12.-
2	a	7	14.-
			<hr/>
			26.-

- 1 - 2 Federkalt...

MK. 25.-

übertragen auf S. 61 als erhalten

Expédition des cartons à Cologne

Taxi et pourboire	—	15 fr. -
Emballage et pourboire à l'ouvrier	-	37 fr. -
Port et assurance	-	310 fr. 50 c.
Télégramme à Cologne	-	9 fr. 30 c.
		<hr/>
Total		<u><u>371 fr. 80 c.</u></u>

Paris le 22 mai 1928.

Alberthy.

Einbruchdiebstahl- Versicherungsschein.

Serie: N.
Vers. No. 05138.
" " 6670.

V f s . K ö l n / R h e i n .

Hamburg, den 25. M a i 192 8.

Die unterzeichneten Versicherungsgesellschaften versichern auf Grundlage ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Einbruchdiebstahlversicherungen bzw. Bedingungen für Versicherungen gegen Beraubung und der nachstehenden besonderen Bedingungen, de m

C o m i t e e A m i n d o l a , P a r i s , K ö l n ,

auf die Zeitdauer von drei Monaten gerechnet
vom 23. M a i 1928 mittags 12 Uhr
bis zum 23. A u g u s t 19 28 mittags 12 Uhr
im ganzen die Summe von

Reichsmark ----- Dreissigtausend -----

	Vers.-Summe	%o	Prämie	
	<i>RM</i>		<i>RM</i>	<i>h</i>
Plakate, Bücher, Druckschriften und Photographien aller Art -----	30.000.	1¼	37.50	
<p>Die Prämie beträgt für die ganze Dauer der Versicherung zum Satze von 1¼ %o p.t. <u>h 37.50</u> und ist im voraus zahlbar.</p> <p>Die versicherten Gegenstände befinden sich in dem ersten Stockwerk des zu <u>Köln/Rhein, Severinstr.No.197/199 (Volkshaus)</u>, belegenen Gebäudes.</p>				

Bemerkung. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat; er hat aber die Kosten der Abschriften dem Versicherer zu erstatten und auf Verlangen vorzuschließen. — Der Versicherungsnehmer wird gebeten, den Text des Versicherungsscheins bei Empfang auf seine Richtigkeit hin zu prüfen.

Es wird zur Bedingung gemacht, dass die Ausgangstür mit einem Sicherheitsschloss versehen ist.

Von der Gesamtversicherungssumme übernehmen pro rata eines jeden Gegenstandes und Wertes:

" Eigenhilfe " Feuer- u. Sachvers. A.-G. Hamburg,
50% - ₹ 15.000.- - Prämie - ₹ 18.75,

Vers. No. N 05138.


„Eigenhilfe“

Feuer- und Sachversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg

Die Bevollmächtigte:

Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine

mit beschränkter Haftung.

 P. Hoffmann

" Gerling-Konzern " Allg. Vers. A.-G. Köln,

50% - ₹ 15.000.- - Prämie - ₹ 18.75,

Vers. No. N 6670.

Gerling-Konzern

Allgemeine Versicherungs-
Aktiengesellschaft in Köln.

Die Bevollmächtigte:

Verlagsgesellschaft deutscher
Konsumvereine
mit beschränkter Haftung.

 P. Hoffmann

Feuer=Versicherungsschein.

Vermittelt durch Köln

Gr.

No. 187804/28400

Hamburg, den 25. M a i 1928

Die unterzeichneten Versicherungsgesellschaften versichern auf Grundlage der angehefteten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen und der nachstehenden besonderen Bedingungen gegen Schäden, welche durch Feuer, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas aller Art entstehen, de

Titl. Comitee Amindola Paris, (Vereinigung der flüchtigen antifaschistischen italienischen Journalisten)

K ö l n,

auf die Zeitdauer von drei Monaten gerechnet

vom 23. M a i 1928 mittags 12 Uhr

bis zum 23. A u g u s t 19²⁸ mittags 12 Uhr

im ganzen die Summe von

Reichsmark ----- Dreissigtausend -----

zur Prämie von 1 0/00 p.t.

betragend für die Dauer der Versicherung Mk. 30.--

Plakate, Bücher, Druckschriften, Photographien...Mk. 30.000.--
befindlich in den massiv unter harter Dachung errichteten Bau-
lichkeiten zu:

K ö l n, Severinstrasse No. 197/99, Volkshaus, I.

ohne Gefahrerhöhung durch Inhalt, Betrieb und Benachbarung.

Ueber die mitversicherten Bücher muss fortlaufend ein Verzeichnis geführt und letzteres derartig aufbewahrt werden, dass es in einem etwaigem Brandschadensfalle voraussichtlich nicht gleichzeitig mit vernichtet werden kann.

b. w.

Von der Gesamtversicherungssumme übernehmen pro rata eines jeden Gegenstandes und Wertes:

"Eigenhilfe" Feuer- und Sachvers. A.-G. Hamburg
30% - Mk. 9.000.--, Prämie Mk. 9.--
No. 187804


„Eigenhilfe“

Feuer- und Sachversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg

Die Bevollmächtigte:

Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine

mit beschränkter Haftung.

 P. Hoffmann

Gerling-Konzern Allg. Vers. A.-G. Köln
70% - Mk. 21.000.--, Prämie Mk. 21.--
No. 28400

Gerling-Konzern


Allgemeine Versicherungs-
Aktiengesellschaft in Köln.

Die Bevollmächtigte:

Verlagsgesellschaft deutscher

Konsumvereine

mit beschränkter Haftung.

 P. Hoffmann

Eigenhilfe

Feuer- und Sachversicherungsgesellschaft in Hamburg

Bestimmte Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen

Verlängerung von Versicherungsschein Nr.

Rechnung:	
Prämie	<i>R.M.</i> 30.--
Reichsversicherungstempel lt. Ver- sicherungssteuergesetz vom 8. April 1922 und 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923	1.20
Loßbeitrag	" 1,—
Kosten	" 1,—
	<hr/> <i>R.M.</i> 32.20 <hr/>

An Kosten (laut § 5 Absatz 4 der Allgemeinen Ver-
sicherungsbedingungen) werden, mit Ausnahme im Frei-
staat Sachsen, für Ausfertigung von Versicherungsscheinen
1 *R.M.*, von Verlängerungsscheinen 0,50 *R.M.*, für Prämien-
einziehungsgebühr 0,30 *R.M.* erhoben. Sogenannte
Agenturgebühren, Aufnahmegebühren (Gebühren für
Aufnahme des Antrags) sind nicht Gegenstand des Ver-
sicherungsvertrages und einer Verpflichtung aus diesem;
demzufolge dürfen die Agenten Aufnahmegebühren nur
dann berechnen, wenn sie solche für besondere Leistungen
mit dem Versicherungsnehmer schriftlich besonders ver-
einbart haben.

In Vollmacht

Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine

mit beschränkter Haftung.

M. J. J. J.

P. Hoffmann

Obenstehende Beträge von zusammen *R.M.* 32.20 heute erhalten zu haben,
bescheinigt:

, den

Konsumverein bzw. Vermittlungsstelle:

Volkshilfe
19
Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche
Versicherungsaktiengesellschaft
Köln, Severinstr. 197

A. Brunnke

Von der ...

... 1927

Verlagsgesellschaft ...

...

...

...

...

...

In Vollmacht

Verlagsgesellschaft ...

...

...

...

...

...

...

...

...

„Eigenhilfe“

Feuer- und Sachversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen.

Umfang der Haftung des Versicherers.

§ 1.

(1.) Der Versicherer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den Schaden, der an den versicherten Sachen durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es zu anderen als zu Beleuchtungszwecken dient, oder durch Explosion von Haushaltungs-Heizeinrichtungen und von Beleuchtungsförpeln entsteht. Die Haftung des Versicherers für den durch Explosionen anderer Art entstehenden Schaden bedarf der besonderen Vereinbarung.

(2.) Im Fall eines Brandes hat der Versicherer den durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit der Schaden die versicherten Sachen betrifft, die zerstört oder beschädigt werden, und soweit die Zerstörung oder die Beschädigung auf der Einwirkung des Feuers beruht, oder bei dem Brande durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird oder die unvermeidliche Folge eines Brandes ist, der auf dem Grundstücke, auf dem sich die versicherten Sachen befinden, oder auf einem angrenzenden Nachbargrundstücke stattgefunden hat. Der Versicherer hat auch den Wert der versicherten Sachen zu ersetzen, die bei dem Brande abhanden kommen. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden, sowie den durch Eintritt des Versicherungsfalles entgehenden Gewinn umfasst die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

(3.) Auf die Haftung des Versicherers für den durch Blitzschlag oder Explosion entstehenden Schaden finden die für den Fall eines Brandes geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(4.) Im Falle von Erdbeben, inneren Unruhen oder Kriegsereignissen jeder Art haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

(5.) Die Haftung des Versicherers für einen Feuerschaden setzt immer voraus, daß es sich um einen durch ein Brandereignis verursachten Schaden handelt. Der Versicherer hat insbesondere solche Schäden nicht zu ersetzen, die die versicherten Sachen durch ein Feuer erleiden, dem sie ihrer Bestimmung gemäß ausgesetzt werden.

(6.) Die Versicherung von häuslichem Mobiliar erstreckt sich auch auf das Eigentum der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen und Bediensteten.

§ 2.

(1.) Vares Geld und Wertpapiere, Urkunden, Gold- und Silberbarren, ungesägte Edelsteine sowie ungesägte echte Perlen sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

(2.) Der Versicherungswert schließt einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhaberwert nur ein, soweit dies besonders vereinbart ist.

§ 3.

(1.) Der Versicherer haftet nur für den Schaden, von dem die versicherte Sache in ihrer im Versicherungsschein angegebenen Versicherungslokalität (räumlicher Geltungsbereich der Versicherung, innerhalb dessen die versicherte Sache ihren Stand- oder Aufbewahrungsort wechseln kann) betroffen wird.

(2.) Im Fall eines durch Wohnungswechsel veranlaßten Umzuges nach einer anderen Wohnung innerhalb des Deutschen Reiches wird in Ansehung von häuslichem Mobiliar die andere Wohnung für die dahin verbrachte Sache zu deren Versicherungslokalität, die in Ansehung der in Absatz 1 bestimmten Haftung des Versicherers an Stelle ihrer im Versicherungsschein angegebenen Versicherungslokalität tritt. Der Versicherer haftet auch für den

Brandschaden, von dem das häusliche Mobiliar auf dem Umzuge nach der anderen Wohnung betroffen wird. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, dem Versicherer von dem Umzuge unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige binnen einer Frist von zwei Wochen von dem Zeitpunkte an erfolgt, in dem die versicherte Sache verbracht ist. Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des durch den Umzug verbrachten Mobiliars unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von dem Umzug Kenntnis erlangt. Ist die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung in Ansehung der durch den Umzug verbrachten Sache frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

(3.) Für den Schaden an häuslichem Mobiliar und Arbeitsgerät haftet der Versicherer auch dann, wenn solche Sachen von einem Brande betroffen werden, während sie sich innerhalb Europas vorübergehend außerhalb der Versicherungslokalität befinden, soweit auf den außerhalb der Versicherungslokalität entstehenden Schaden an solchen versicherten Sachen zusammen nicht mehr als 10 Prozent der für die versicherten Sachen solcher Art zusammen im Vertrage vorgesehenen Versicherungssumme und höchstens 2000 Reichsmark entfallen, die als Versicherung auf „Erstes Risiko“ gelten.

(4.) Eine weitere Ausdehnung oder Änderung des räumlichen Geltungsbereiches der Versicherung bedarf der besonderen Vereinbarung.

Anzeige von Gefahrumständen bei der Schließung des Vertrags.

§ 4.

(1.) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer darf über solche Umstände keine unrichtige Anzeige machen.

(2.) Als wesentliche Folge einer Verletzung der Anzeigepflicht kann unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen das Recht des Versicherers, vom Vertrage zurückzutreten, geltend gemacht werden und eine Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung eintreten. Das Rücktrittsrecht und die Befreiung von der Leistungspflicht sind jedoch insbesondere ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden unterblieben oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Versicherungsschein. Prämienzahlung.

§ 5.

(1.) Der Versicherungsschein wird dem Versicherungsnehmer zur Aushändigung bei dem Versicherer oder bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Wird der Versicherungsschein abweichend von den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrage ausgefertigt, so ist der Versicherungsnehmer auf diese Abweichung bei der Aushändigung des Versicherungsscheins besonders schriftlich hinzuweisen. Die Annahme des Versicherungsscheins hat die Wirkung, daß sein Inhalt als vom Versicherungsnehmer genehmigt gilt; dem Versicherungsnehmer ist jedoch eine Frist von einem Monat für die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Scheins gewährt. Das Recht des Versicherungsnehmers,

die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat; er hat aber die Kosten der Abschriften dem Versicherer zu erstatten.

(2.) Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie und, wenn laufende Prämien bedungen sind, die erste Prämie sofort nach dem Abschluß des Vertrags zu zahlen, und zwar gegen Aushändigung des Versicherungsscheins. Wird die einmalige oder die erste Prämienzahlung nicht rechtzeitig bewirkt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.

(3.) Folgeprämien sind bei Beginn jeder Versicherungsperiode oder Versicherungszeit, für die sie bestimmt sind, zu zahlen. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs durch einen an seine letztebekannte Anschrift gerichteten eingeschriebenen Brief zur Zahlung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten noch im Verzug, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist die Gesellschaft, wenn der Versicherungsnehmer im Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder, solange noch nicht sechs Monate seit Ablauf der gesetzlichen Frist verstrichen sind, die rückständige Prämie nebst Kosten gerichtlich einzuziehen. Als Versicherungsperiode gilt, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres.

(4.) Der Versicherungsnehmer hat bei Aushändigung des Versicherungsscheins die darin vom Versicherer bezeichneten Kosten (Abgaben, Gebühren für Ausfertigung und Zustellung des Versicherungsscheins und Auslagen) zu zahlen.

(5.) Der nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraute Agent gilt als bevollmächtigt zur Empfangnahme von Prämien und Kosten, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet.

Gefahrerhöhung.

§ 6.

(1.) Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2.) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

(3.) Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat dieser, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

(4.) Als wesentliche Folge einer Verletzung der Bestimmungen in Absatz 1 bis 3 kann unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen das Recht des Versicherers, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, ausübt werden und eine Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung eintreten.

Sicherheitsvorschriften.

§ 7.

(1.) Im Fall einer Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder zum Zwecke der Verhütung einer Gefahrerhöhung übernimmt (Sicherheitsvorschriften), darf der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten weder selbst verletzen noch deren Verletzung durch einen Dritten gestatten oder dulden.

(2.) Wird die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Verletzung Kenntnis erlangt. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorfall oder auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Herabsetzung der Versicherungssumme.

§ 8.

Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

Mehrfache Versicherung. Doppelversicherung.

§ 9.

(1.) Wenn der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr Versicherung bei einem anderen Versicherer nimmt, so hat er hiervon dem Versicherer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der anderweitigen Versicherung Kenntnis erlangt. Wird die Mitteilung nicht unverzüglich gemacht, so hat der Versicherer bis zum Fortfall der anderweitigen Versicherung keine Verpflichtung zur Leistung bezüglich aller versicherten Sachen, wenn der Versicherungsfall später als zwei Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Mitteilung dem Versicherer hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

(2.) Die Bestimmungen des Absatzes 1 für die anderweitige Versicherung gegen dieselbe Gefahr finden auch Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer Versicherung nimmt gegen einen im letzten Satz des § 1 Absatz 2 genannten weiteren Schaden, insbesondere gegen einen weiteren mittelbaren Schaden oder gegen entgehenden Gewinn. Wird eine solche Versicherung bei einem anderen Versicherer genommen, der keine Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zum Betriebe der Versicherung gegen Schäden vorgenannter Art im Deutschen Reiche hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei und kann das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(3.) Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall einen bestimmten Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er nicht bei einem anderen Versicherer in Ansehung dieses Teils Versicherung nehmen. Wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, so hat der Versicherungsnehmer von dem Betrag des Schadens doch stets mindestens die vereinbarte Quote selbst zu tragen. Um diese Quote vermindert sich der Anteil der Entschädigung, die auf den Versicherer nach dem Verhältnis seiner Versicherungssumme zu derjenigen des anderen Versicherers entfällt.

(4.) Übersteigen die Versicherungssummen, wenn versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert werden, zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), und hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von der anderen Versicherung geschlossen, so kann er nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von jedem Versicherer die Herabsetzung der Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie verlangen. Jedoch wirkt die Herabsetzung der Versicherungssumme von dem Zeitpunkt an, in dem sie verlangt wird, die Minderung der Prämie vom Beginn der auf die Herabsetzung folgenden Versicherungsperiode an, und zwar einerlei, ob die Gefahr für die mehreren Versicherer zugleich oder für den Versicherer früher oder später zu laufen begonnen hatte als für den anderen Versicherer.

Veräußerung der versicherten Sache.

§ 10.

Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung eintreten kann. Erwerber und Versicherer haben das im Gesetz bestimmte Kündigungsrecht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Versicherungsfall. Ersatz für Aufwendungen.

§ 11.

(1.) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls, aus welchem Schadenersatz beansprucht wird, hat der Versicherungsnehmer, sobald er von dem Eintritt Kenntnis erlangt, dem Versicherer oder dessen Agenten sowie der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen. Auch von dem Abhandenkommen versicherter Sachen bei dem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer, sobald er von dem Abhandenkommen Kenntnis erlangt, der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sachen unverzüglich Anzeige zu machen. Die Anzeigen können mündlich oder schriftlich erfolgen; der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige an den Versicherer oder dessen Agenten binnen zwei Tagen und die Anzeigen an die Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen nach dem Eintritt des Versicherungsfalls erfolgen.

(2.) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, insbesondere nicht gegen das Verbot des Versicherers zu handeln; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer demgemäß macht, fallen dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. In Gemäßheit der von dem Versicherer gegebenen Weisungen gemachte Aufwendungen hat der Versicherer auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch nicht verlangen, daß der Versicherer den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag vorstreckt. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem im § 13 Absatz 3 bezeichneten Verhältnis zu erstatten.

(3.) Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz von Aufwendungen des Versicherungsnehmers erstreckt sich insbesondere nicht auf die Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter sowie in Ermanglung besonderer Vereinbarung auch nicht auf die Aufwandskosten.

(4.) Der Versicherer ist berechtigt, jede den Wert sowie den Schaden, dessen Ursache und Höhe betreffende Untersuchung anzustellen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Der Versicherer kann ferner verlangen, daß der Versicherungsnehmer innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen spezielle mit seiner Unterschrift versehene Verzeichnisse liefert über die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls vorhanden gewesen, die vom Schaden betroffenen oder abhanden gekommenen und die beschädigt oder unbeschädigt geretteten Sachen, und zwar unter Angabe der Werte der Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls. Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann. Kosten, welche für die Erteilung der Auskunft und für die Beschaffung der Verzeichnisse und Belege aufzuwenden sind, hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

§ 12.

(1.) Bei Verletzung einer Obliegenheit des Versicherungsnehmers, die bei oder nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist (§ 11), ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Versicherungsfall frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung tritt jedoch nicht ein wegen Untertassung der Anzeige des Versicherungsfalls an die Ortspolizeibehörde; der Versicherer kann jedoch die Leistung verweigern, solange die Anzeige nicht nachgeholt wird.

(2.) Der Versicherer ist ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt, oder wenn er sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht.

(3.) Soweit der Versicherungsnehmer nicht von dem Abhandenkommen versicherter Sachen unter Bezeichnung der Sachen der Ortspolizeibehörde rechtzeitig Anzeige macht, gilt die Befreiung von der Leistung nur in Ansehung abhanden gekommener Sachen.

Versicherungswert. Überversicherung. Unterversicherung.

§ 13.

(1.) Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Überversicherung), nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen, gegen welchen Versicherung gewährt ist, und zwar unter Zugrundelegung des Wertes der zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls in der Versicherungsräumlichkeit befindlichen Sachen. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Versicherungsfalls. Die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze der Ersatzpflicht des Versicherers, und zwar ist die Ersatzpflicht für jede einzelne Position, unter der die versicherten Sachen in dem Versicherungsschein aufgeführt sind, durch die für die Position angegebene Versicherungssumme begrenzt. Das häusliche Mobiliar, soweit es in derselben Versicherungsräumlichkeit und zu demselben Prämienfusse versichert ist, gilt mangels anderer Vereinbarung als in einer Position versichert.

(2.) Als Versicherungswert gilt bei Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, welcher erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts. Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrags. Ergibt sich ein geringerer Wert aus dem Umstande, daß das Gebäude vor Eintritt des Versicherungsfalls schon dauernd entwertet war, so gilt der geringere Wert als Versicherungswert.

(3.) Übersteigt der Wert der zu einer Position gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die darauf versicherte Summe (Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Summe zu jenem Werte.

Sachverständigenverfahren.

§ 14.

(1.) Sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer können — unbeschadet der Bestimmungen des § 11 Absatz 4 — verlangen, daß die Höhe des an den versicherten Sachen entstandenen Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Feststellung ist für beide Teile verbindlich, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

(2.) Für das Sachverständigenverfahren gelten in Ermanglung anderer Vereinbarungen folgende Grundätze:

a) Jeder Teil ernannt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt ein Teil, nachdem er dazu von dem anderen unter Benennung des seinerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt des Empfangs der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so erfolgt auf Antrag des anderen Teiles die Ernennung des zweiten Sachverständigen durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht. In der Aufforderung ist auf die Folgen ihrer Nichterfüllung hinzuweisen. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nachdem sie ihre Feststellungen beendet haben, in Tätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen befindet. Einigen sich die letzteren nicht über die Wahl des Obmanns, so wird dieser auf Antrag beider Teile oder eines von ihnen durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

b) Aus der von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellung muß der Versicherungswert der Sachen sowohl zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls als auch zur Zeit nach dem Versicherungsfall hervorgehen, und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung. Die Schadensfeststellung der Sachverständigen ist dem Versicherungsnehmer auf Verlangen abschriftlich mitzuteilen.

c) Jeder Teil trägt die Kosten des von ihm oder für ihn ernannten Sachverständigen, die Kosten des Obmanns tragen beide Teile je zur Hälfte.

(3.) Auf Grund der Abschätzung der Sachverständigen erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Bestimmungen des § 13.



Zahlung der Entschädigung.

(1.) Die Entschädigung ist unbeschadet der Bestimmungen des § 17 — nach dem Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkt fällig, in welchem der Schaden vollständig festgestellt ist. Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist der Versicherer vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs verbunden.

(2.) Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls mit 1 v. H. unter dem Diskontsatz derjenigen Zentralnotenbank, in deren Währung zu leisten ist, aber mit nicht mehr als 6 v. H. für das Jahr, zu verzinsen. Bei den sich ergebenden Zinsbeträgen werden Bruchteile einer Reichsmark auf volle Reichsmark nach unten abgerundet; Zinsbeträge unter einer Reichsmark werden nicht vergütet. Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer — unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 Satz 2 und in § 17 — in Anrechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung des Betrags verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gesemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festsetzung des Schadens oder die Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.

(3.) Wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Versicherung für fremde Rechnung.

§ 16.

(1.) Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Vertrag zustehen, im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Der Versicherer ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

(2.) Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers von dem Versicherer verlangen, soweit dieser die Entschädigung an den Versicherungsnehmer nicht bezahlt hat.

Sicherung des Realcredits.

§ 17.

(1.) Wenn versicherte Gebäude vor dem Versicherungsfall mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, so wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung gezahlt, und der Versicherungsnehmer kann die Zahlung erst verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist, es sei denn, daß die vor dem Versicherungsfall eingetragenen Realgläubiger in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme der Entschädigung berechtigt sind. Die sonstigen zur Sicherung des Realcredits gegebenen gesetzlichen Rechte der Realgläubiger, insbesondere ihre durch die Anmeldung des Realrechtes beim Versicherer sich erweiternden Rechte, bleiben gewahrt.

(2.) Der Versicherer kann zum Nachweis dafür, ob und welche Realrechte das versicherte Gebäude belasten, vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten einen beglaubigten Grundbuchauszug verlangen.

Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall.

§ 18.

(1.) Der Versicherer haftet nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls für einen durch einen späteren Versicherungsfall entstehenden Schaden innerhalb der laufenden Versicherungsperiode nur bis zur Höhe des nach Abzug der zu leistenden Entschädigung verbleibenden Restbetrags der Versicherungssumme. Erstreckt sich die Versicherung über die laufende Versicherungsperiode hinaus, so wird angenommen, daß die Versicherung hinsichtlich der Versicherungssumme und der Prämie für die folgenden Versicherungsperioden in der bisherigen Höhe und zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird, sofern sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt.

(2.) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls sind beide Teile berechtigt, jeden zwischen ihnen bestehenden Feuerversicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich vor Ablauf von zwei Wochen seit Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zu erfolgen. Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers erlischt bei Verletzung der im § 11 Absatz 1 bestimmten Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige des Versicherungsfalls an den Versicherer oder dessen Agenten. Wird kein Schadenerlös beansprucht, so kann jeder Teil nur bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt, kündigen, sofern der Versicherungsfall nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Für die Kündigungen ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten, auch dürfen die Kündigungen ohne andere Vereinbarung nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Ablauf eines Monats seit der Kündigung erfolgen.

Prämienrückgewähr.

§ 19.

(1.) In den Fällen der Aufhebung oder des Erlöschens des Versicherungsverhältnisses vor dem Ablauf der Vertragszeit gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie, jedoch nicht über die laufende Versicherungsperiode hinaus. Geht nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls der Versicherer das Versicherungsverhältnis auf, so hat er die Prämie, welche auf die nach Abzug der Entschädigung verbleibende Versicherungsperiode entfällt, nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit zurückzuzahlen.

(2.) War die Versicherung mit einer Vergünstigung für Vorauszahlung der Prämie abgeschlossen, so wird die für mehrere Versicherungsperioden vorausgezahlte Prämie soweit zurückgewährt, als sie denjenigen Prämienbetrag übersteigt, welchen der Versicherer nach seinen Geschäftsgrundsätzen berechnet haben würde, wenn die Versicherung von vornherein für die Zeit abgeschlossen worden wäre, für die ihm gemäß Absatz 1 die Prämie gebührt. Das gleiche gilt für den Fall des § 8.

Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

§ 20.

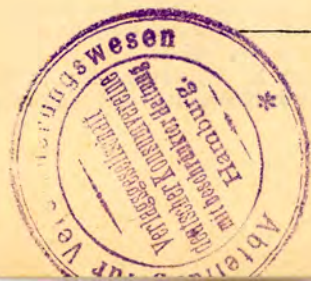
Abgesehen von den Anzeigen des § 11 Absatz 1 ist wie für die Anzeigen, welche dem Versicherer während der Versicherung zu machen sind, auch für Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder für sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen des Versicherungsnehmers die schriftliche Form erforderlich. Das gleiche gilt in Fall einer Veräußerung für die Kündigung des Erwerbers.

Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrags.

§ 21.

Es kann besonders vereinbart werden, daß sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert, wenn es nicht unter Einhaltung einer vereinbarten Kündigungsfrist vor jedesmaligem Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist darf nicht mehr als drei Monate betragen.

Soweit nicht in den vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und in Zusatzbedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.



Rechnung	
Prämie	R.M. 37.50
Reichsversicherungsstempel laut Versicherungssteuergesetz vom 8. April 1922 und 2. Steuernot- verordnung vom 19. Dez. 1923..	" 3.80
Kosten.....	" 1,—
	R.M. 42.30

An Kosten (laut § 6 Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) werden, mit Ausnahme im Freistaat Sachsen, für Ausfertigung von Versicherungsscheinen 1 R.M., von Verlängerungsscheinen 0,50 R.M., für Prämieeinziehungsgebühr 0,30 R.M. erhoben. Sogenannte Agenturgebühren, Aufnahmegebühren (Gebühren für Aufnahme des Antrags) sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrags und einer Verpflichtung aus diesem; demzufolge dürfen die Agenten Aufnahmegebühren nur dann berechnen, wenn sie solche für besondere Leistungen mit dem Versicherungsnehmer schriftlich besonders vereinbart haben.

In Vollmacht

Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine

mit beschränkter Haftung.

Kugelfürsorge

P. Hoffmann

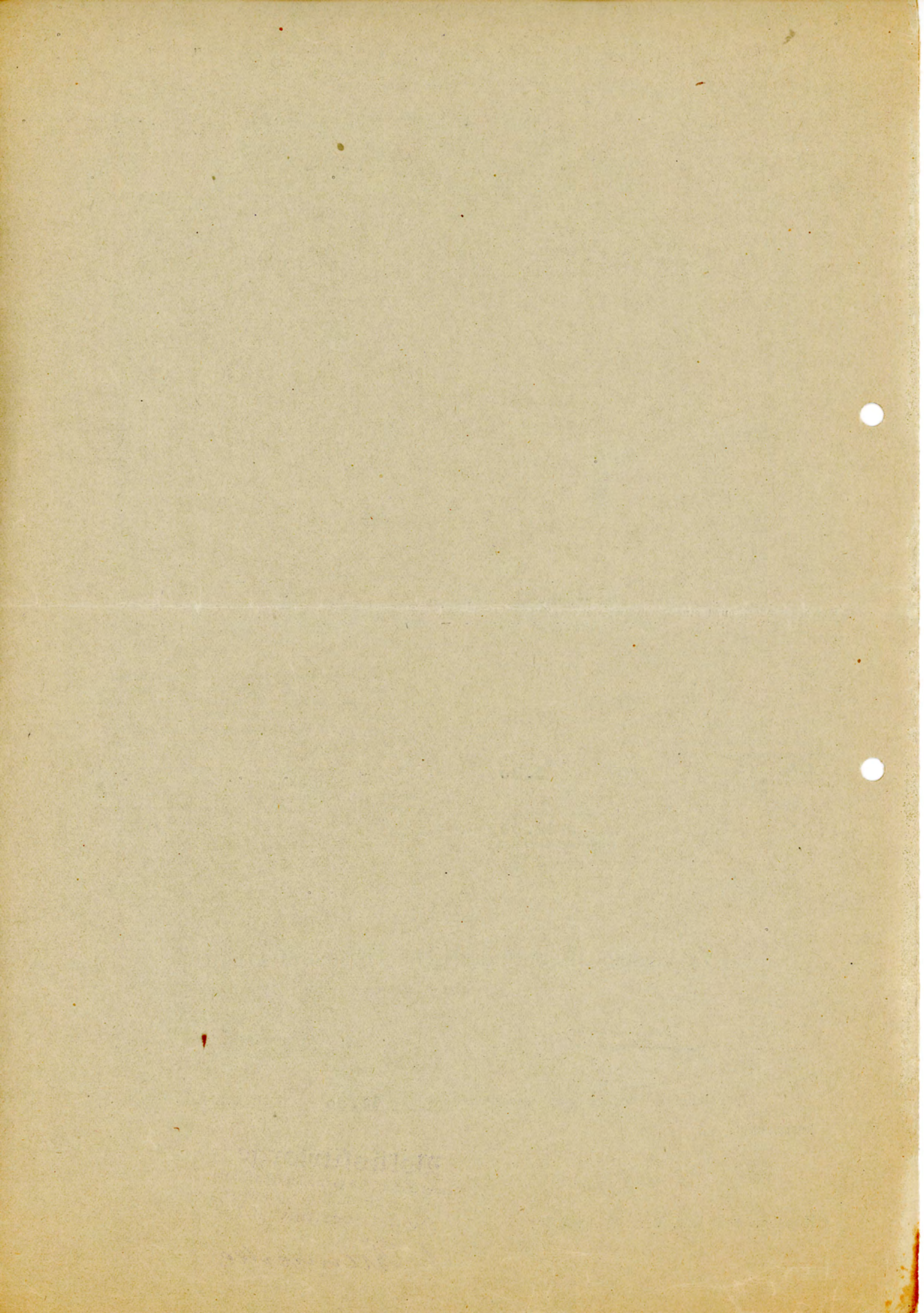
Obenstehende Beträge von zusammen R.M. 42.30 heute erhalten zu haben,
bescheinigt:

, den

Konsumverein bzw. Vermittlungsstelle:

Volkshilfe
Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche
Versicherungsgesellschaft
Göln, Verinsfr. 197

A. Brunnberg



„Eigenhilfe“, Feuer- und Sachversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Einbruchdiebstahl-Versicherung.

§ 1.

Der Versicherer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den durch Einbruchdiebstahl entstehenden Schaden.

Umfang der Haftung des Versicherers.

§ 2.

(1.) Der Versicherer hat den Wert der versicherten Sachen zu ersetzen, welche aus einem Gebäude oder aus dem Raum eines Gebäudes, auf welches sich die Versicherung erstreckt, mittels Einbruch gestohlen werden; er hat auch den Schaden zu ersetzen, welcher im Falle eines Diebstahls mittels Einbruch durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen an diesen entsteht, soweit sie beim Begehen des Einbruchdiebstahls zerstört oder beschädigt werden. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen mittelbaren, sowie den entgehenden Gewinn umfaßt die Versicherung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

(2.) Die Vertragsbestimmungen für den Fall eines Diebstahls mittels Einbruch finden entsprechende Anwendung, wenn der Diebstahl mittels Einsteigens oder Erbrechen von Behältnissen begangen oder dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung des Gebäudes oder der Zugänge eines Raumes des Gebäudes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere, zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden, oder wenn der Diebstahl zur Nachtzeit in dem Gebäude, in welches sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird.

(3.) Die Ersatzpflicht der Gesellschaft ist auch bei der Anwendung der richtigen Schlüssel gegeben, wenn der Täter letztere nachweislich durch einen Diebstahl im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 oder durch Verabung oder räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben) an sich gebracht hat.

(4.) Auf den Schaden durch eine Zerstörung oder eine Beschädigung, die mittels Brandstiftung erfolgt, erstreckt sich die Versicherung nicht.

(5.) Für den Schaden durch Einbruchdiebstahl haftet der Versicherer nicht im Falle eines Kriegszustandes, eines Aufstands, eines Erdbebens oder eines vulkanischen Ausbruchs, es sei denn, daß sowohl diese Ereignisse als deren Wirkungen, als die dadurch hervorgerufenen Zustände, insbesondere der Zerstörung und mangelnden Ordnung, weder unmittelbar, noch mittelbar, sei es die diebische Absicht, sei es die Ausführung des Einbruchdiebstahls, irgendwie beeinflussen und/oder begünstigen konnten. Der Versicherer haftet auch nicht für einen Schaden durch Einbruchdiebstahl bei einem Brande oder bei einer Explosion oder bei einem Blitzschlage, von welchem die versicherten Sachen oder das Gebäude, in dem sich die Sachen befinden, betroffen werden.

(6.) Bei der Versicherung gegen Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden gilt die Zerstörung oder Beschädigung der Spiegelglascheiben von Geschäftslokalen nicht eingeschlossen.

(7.) In die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl gilt die Versicherung gegen Verabung an Gegenständen des Haushalts in der Versicherungslokalität und, soweit die gemäß § 14 (3) A. V. B. zu ermittelnde Entschädigung 5% der für Gegenstände des Haushalts gegen Einbruchdiebstahl versicherten Summe, höchstens von 1000 *R.M.* nicht übersteigt, auf Wegen und Fahrten des Versicherungsnehmers und der in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Personen innerhalb des Deutschen Reiches, des Freistaates Danzig und des Memelgebiets eingeschlossen. Eine weitere Ausdehnung der Verabungsversicherung bedarf besonderer Vereinbarung.

§ 3.

(1.) Bargeld, Wertpapiere, Sparkassenbücher, Urkunden, ungefaßte Edelsteine und ungefaßte echte Perlen, Münzen- und Briefmarkensammlungen sind nur versichert, während sie sich in verschlossenen Behältnissen befinden, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren. Liegt jedoch eine Vereinbarung über besondere Behältnisse vor, in denen sich die Sachen zu befinden haben, so sind sie nur versichert, während sie sich unter dem vereinbarten Verschlusse befinden. Für Schmucksachen, für Gold- und Silbersachen gelten, wenn es sich nicht um Versicherungen von Geschäften mit Sachen dieser Art handelt, die gleichen Bestimmungen, sofern sie sich nicht in Gebrauch befinden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über Wertpapiere, Urkunden oder Sammlungen im Werte von mehr als 500 *M.* laufend gehaltene Verzeichnisse zu führen und an einem gesonderten Orte unter Verschlusse aufzubewahren.

(2.) Soweit Sachen nach Absatz 1 oder auf Grund besonderer Vereinbarung sich unter besonderem Verschlusse befinden müssen, haftet der Versicherer nur, wenn der Diebstahl durch Erbrechen der verschlossenen Behältnisse selbst begangen oder dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung der Behältnisse selbst falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden.

(3.) Der Versicherungswert schließt einen besonderen wissenschaftlichen Kunst- oder Liebhaberwert nur ein, soweit dies besonders vereinbart ist.

§ 4.

(1.) Der Versicherer haftet nur, wenn sich die versicherte Sache im Versicherungsfalle in ihrer im Versicherungsschein angegebenen Versicherungslokalität (räumlicher Geltungsbereich der Versicherung, innerhalb dessen die versicherte Sache ihren Stand- oder Aufbewahrungsort wechseln kann) befindet.

(2.) Im Falle eines durch Wohnungswechsel veranlaßten Umzugs nach einer anderen Wohnung innerhalb des Deutschen Reiches wird in Ansehung von häuslichem Mobiliar die andere Wohnung für die dahin verbrachte Sache zu deren Versicherungslokalität, welche in Ansehung der im Absatz 1 bestimmten Haftung des Versicherers an Stelle ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungslokalität tritt. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, dem Versicherer von dem Umzug unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige innerhalb einer Frist von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an erfolgt, in welchem die versicherte Sache verbracht ist. Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des durch den Umzug verbrachten Mobiliars unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von dem Umzug Kenntnis erlangt. Ist die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung in Ansehung der durch den Umzug verbrachten Sache frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

(3.) Eine weitere Ausdehnung oder Änderung des räumlichen Geltungsbereichs der Versicherung bedarf der besonderen Vereinbarung.

Anzeige von Gefahrumständen bei der Schließung des Vertrags.

§ 5.

(1.) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer darf über solche Umstände keine unrichtige Anzeige machen.

(2.) Als wesentliche Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kann unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen das Recht des Versicherers, vom Vertrage zurückzutreten, geltend gemacht werden und eine Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung eintreten. Das Rücktrittsrecht und die Befreiung von der Leistungspflicht sind jedoch insbesondere ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden unterblieben oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Versicherungsschein. Prämienzahlung.

§ 6.

(1.) Der Versicherungsschein wird dem Versicherungsnehmer zur Aushändigung bei dem Versicherer oder bei dem Agenten zur Verfügung gestellt. Wird der Versicherungsschein abweichend von den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrage ausgefertigt, so ist der Versicherungsnehmer auf diese Abweichung bei der Aushändigung des Versicherungsscheins besonders schriftlich hinzuweisen. Die Annahme des Versicherungsscheins hat die Wirkung, daß sein Inhalt als vom Versicherungsnehmer genehmigt gilt; dem Versicherungsnehmer ist jedoch eine Frist von einem Monat für die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Scheins gewährt. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat, er hat aber die Kosten der Abschriften dem Versicherer zu erstatten.

(2.) Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie und, wenn laufende Prämien bedungen sind, die erste Prämie sofort nach dem Abschluß des Vertrags zu zahlen, und zwar gegen Aushändigung des Versicherungsscheins. Wird die einmalige oder die erste Prämien-

Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.

(3.) Folgeprämien sind bei Beginn jeder Versicherungsperiode oder Versicherungszeit, für welche sie bestimmt sind, zu zahlen. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzugs durch einen an seine letztbekannte Anschrift gerichteten eingeschriebenen Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten noch im Verzug, so ist die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist die Gesellschaft, wenn der Versicherungsnehmer im Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder, solange noch nicht sechs Monate seit Ablauf der zweimonatigen Frist verstrichen sind, die rückständige Prämie nebst Kosten gerichtlich einzuziehen. Als Versicherungsperiode gilt, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres.

(4.) Der Versicherungsnehmer hat bei Aushändigung des Versicherungsscheins die darin vom Versicherer berechneten Kosten (Abgaben, Gebühren für Ausfertigung und Zustellung des Versicherungsscheins und Auslagen) zu zahlen.

(5.) Der nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraute Agent gilt als bevollmächtigt zur Empfangnahme von Prämien und Kosten, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet.

Gefahrenerhöhung. Eröffnung des Konkurses.

§ 7.

(1.) Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2.) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

(3.) Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat dieser, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

(4.) Als Gefahrenerhöhung gelten insbesondere die Veseitigung oder die Verminderung von Sicherungen, die im Antrage oder in dem Versicherungsschein angegeben sind, sowie in Ansehung von häuslichem Mobiliar das Unbemohntsein oder das Unbeaufsichtigtlassen der Versicherungslokalität für eine längere Dauer als 30 Tage. Für die Vermeidung dieser Gefahrenerhöhung ist mindestens erforderlich, daß die Aufsicht durch eine erwachsene Person ausgeübt wird, die sich wenigstens während der Nacht in der Versicherungslokalität aufhält.

(5.) Als wesentliche Folge einer Verletzung der Bestimmungen in Absatz 1 bis 3 kann unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen das Recht des Versicherers, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, ausgeübt werden und eine Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung eintreten.

(6.) Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers ist dieser verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, und der Versicherer ist befugt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

Sicherheitsvorschriften.

§ 8.

(1.) Im Falle einer Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder zum Zwecke der Verhütung einer Gefahrenerhöhung übernimmt (Sicherheitsvorschriften), darf der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten weder selbst verletzen noch deren Verletzung durch einen Dritten gestatten oder dulden.

(2.) Wird die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Verletzung Kenntnis erlangt. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Herabsetzung der Versicherungssumme.

§ 9.

Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Veseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden herabgesetzt wird.

Mehrfache Versicherung. Doppelversicherung.

§ 10.

(1.) Wenn der Versicherungsnehmer für dieselbe Sache gegen dieselbe Gefahr Versicherung bei mehreren Versicherern nimmt, so hat er hiervon dem Versicherer unter Bezeichnung des anderen Versicherers und der Versicherungssumme unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der anderweitigen Versicherung Kenntnis erlangt. Wird die Mitteilung nicht unverzüglich gemacht, so hat der Versicherer bis zum Fortfall der anderweitigen Versicherung keine Verpflichtung zur Leistung bezüglich aller versicherten Sachen, wenn der Versicherungsfall später als zwei Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Mitteilung erfolgt. Eine solche Versicherung bei einem anderen Versicherer bleibt bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

(2.) Die Bestimmungen des Absatzes 1 für die anderweitige Versicherung gegen dieselbe Gefahr finden auch Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer Versicherung nimmt gegen einen im letzten Satz des § 2 Absatz 1 genannten weiteren Schaden, insbesondere gegen einen mittelbaren Schaden oder gegen entgehenden Gewinn. Wird eine solche Versicherung bei einem anderen Versicherer genommen, der keine Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zum Betriebe der Versicherung gegen Schäden vorgenannter Art im Deutschen Reiche hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei und kann das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(3.) Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall einen bestimmten Teil des Schadens selbst zu tragen hat (einbarte Selbstversicherung), so darf er nicht bei einem anderen Versicherer in Ansehung dieses Teils Versicherung nehmen. Wird dieser Bestimmung zuwider gehandelt, so hat der Versicherungsnehmer von dem Betrag des Schadens doch stets mindestens die vereinbarte Quote selbst zu tragen. Um diese Quote vermindert sich der Anteil der Entschädigung, welche auf den Versicherer nach dem Verhältnis seiner Versicherungssumme zu derjenigen des anderen Versicherers entfällt.

(4.) Übersteigen die Versicherungssummen, wenn versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert werden, zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), und hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von der anderen Versicherung geschlossen, so kann er nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von jedem Versicherer die Herabsetzung der Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie verlangen. Jedoch wirkt die Herabsetzung der Versicherungssumme von dem Zeitpunkt an, in welchem sie verlangt wird, die Minderung der Prämie vom Beginn der auf die Herabsetzung folgenden Versicherungsperiode an, und zwar einerlei, ob die Gefahr für die mehreren Versicherer zugleich oder für den Versicherer früher oder später zu laufen begonnen hatte als für den anderen Versicherer.

Veräußerung der versicherten Sache.

§ 11.

Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung eintreten kann. Erwerber und Versicherer haben das im Gesetz bestimmte Kündigungsrecht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach dem Versicherungsfall. Ersatz für Aufwendungen.

§ 12.

(1.) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls, aus welchem Schadenersatz beansprucht wird, hat der Versicherungsnehmer, sobald er von dem Eintritt Kenntnis erlangt, dem Versicherer oder dessen Agenten sowie der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen. Die Anzeigen können mündlich oder schriftlich erfolgen.

(2.) Wenn Sachen im Gesamtwerte von über 1000 *RM* gestohlen werden, so hat der Versicherungsnehmer dem Eintritt des Versicherungsfalls stets unverzüglich telegraphisch dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft oder der zuständigen Generalagentur anzuzeigen.

(3.) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle zur Entbedung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeignete Maßnahmen zu treffen. Er hat dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, insbesondere nicht gegen das Verbot des Versicherers zu handeln; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer demgemäß macht, fallen dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. In Gemäßheit der von dem Versicherer gegebenen Weisungen gemacht

Aufwendungen hat der Versicherer auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch nicht verlangen, daß der Versicherer den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag vorstreckt. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem im § 14 Absatz 3 und 4 bezeichneten Verhältnis zu erstatten.

(4.) Der Versicherer ist berechtigt, jede den Wert sowie den Schaden, dessen Ursache und Höhe betreffende Untersuchung anzustellen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Der Versicherer kann ferner verlangen, daß der Versicherungsnehmer innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen spezielle, mit seiner Unterschrift versehene Verzeichnisse liefert über die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles vorhandenen gemachten, die gestohlenen und beschädigten Sachen, und zwar unter Angabe der Werte der Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann. Kosten, welche für die Erteilung der Auskunft und für die Beschaffung der Belege aufzuwenden sind, hat der Versicherer zu tragen.

(5.) Die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers seitens des Versicherungsnehmers weder verpfändet noch übertragen werden.

§ 13.

(1.) Bei Verletzung einer Obliegenheit des Versicherungsnehmers nach § 12 Absatz 1 und Absatz 3 und 4 ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung aus dem Versicherungsfalle frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(2.) Der Versicherer ist ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfalle vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt, oder wenn er sich bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht. Er ist auch von der Verpflichtung der Leistung frei, wenn der Versicherungsfalle von einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden oder bei ihm wohnenden Person oder von einem Angestellten seines Geschäfts vorsätzlich herbeigeführt wird, es sei denn, daß der Angestellte den Versicherungsfalle nach Schluß der Geschäftszeit und während das Geschäft für ihn geschlossen war, herbeiführt.

Versicherungswert. Überversicherung. Unterversicherung.

§ 14.

(1.) Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Überversicherung), nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen, gegen welchen Versicherung gewährt ist, und zwar unter Zugrundelegung des Wertes der zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles in der Versicherungsräumlichkeit befindlichen Sachen. Soweit gestohlene Wertpapiere an der letzten, dem Eintritt des Versicherungsfalles vorhergehenden Börse offiziell notiert worden sind, kann der Versicherer den Schadenersatz für solche Wertpapiere zu diesem Kurse leisten. In allen Fällen des Diebstahls von Wertpapieren ist jedoch der Versicherer auch befugt, den Nominalbetrag der gestohlenen Wertpapiere durch Lieferung anderer Stücke dieser Wertpapiere als Schadenersatz zu leisten.

(2.) Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Versicherungsfalles. Die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze der Ersatzpflicht des Versicherers, und zwar ist die Ersatzpflicht für jede einzelne Position, unter der die versicherten Sachen in dem Versicherungsschein aufgeführt sind, durch die für die Position angegebene Versicherungssumme begrenzt.

(3.) Übersteigt der Wert der zu einer Position gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die darauf versicherte Summe (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den auf die Position entfallenden Schaden nur nach dem Verhältnisse der Summe zu jenem Werte.

(4.) Ist als Versicherungssumme ein Bruchteil der Gesamtwertsumme der zu einer Position gehörigen Sachen genommen, so tritt eine verhältnismäßige Haftung für den auf die Position entfallenden Schaden nur ein, wenn der Gesamtwert der zu der Position gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Gesamtwertsumme dieser Sachen, welche der Bruchteilversicherungssumme zugrunde gelegt wurde, übersteigt. Der Versicherer haftet dann nach dem Verhältnis des Gesamtwertes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zu der Gesamtwertsumme, welche der Bruchteilversicherungssumme zugrunde gelegt wurde.

(5.) Bei einer Versicherung auf „Erstes Risiko“ wird der auf eine Position entfallende Schaden bis zur Höhe der für die Position auf „Erstes Risiko“ genommenen Versicherungssumme ersetzt, ohne Rücksicht auf den Wert der zu der Position gehörigen Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Nur wenn der Versicherer und ein anderer Versicherer nach einem Verhältnis an der Versicherung beteiligt sind, haftet der Versicherer nach diesem Verhältnis in der Grenze der Versicherungssumme.

(1.) Sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer können — unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Absatz 4 — verlangen, daß die Höhe des an den versicherten Sachen entfallenden Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Feststellung ist für beide Teile verbindlich, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

(2.) Für das Sachverständigenverfahren gelten in Ermangelung anderer Vereinbarungen folgende Grundsätze:

- Jeder Teil ernannt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt ein Teil, nachdem er dazu von dem anderen unter Benennung des seinerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt des Empfangs der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so erfolgt auf Antrag des anderen Teils die Ernennung des zweiten Sachverständigen durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht. In der Aufforderung ist auf die Folgen ihrer Nichterfüllung hinzuweisen. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nachdem sie ihre Feststellungen beendet haben, in Tätigkeit tritt und alsdann nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen befindet. Einigen sich die letzteren nicht über die Wahl des Obmanns, so wird dieser auf Antrag beider Teile oder eines von ihnen durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
- Die von den Sachverständigen zu beurkundende Feststellung muß enthalten ein Verzeichnis der gestohlenen Sachen mit ihren Werten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und ein Verzeichnis der durch den Versicherungsfalle zerstörten und beschädigten Sachen mit ihren Werten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und mit ihrem im Zustand der Beschädigung verbliebenen Werten unter Veräußerung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung. Soweit die Versicherung nicht auf „Erstes Risiko“ genommen ist, muß die Feststellung auf Verlangen eines der beiden Teile auch ein Verzeichnis der ohne Schaden verbliebenen Sachen mit ihren Werten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles enthalten nach den Positionen, welche vom Schaden betroffen sind. Die Schadensfeststellung der Sachverständigen ist dem Versicherungsnehmer auf Verlangen abschriftlich mitzuteilen.
- Jeder Teil trägt die Kosten des von ihm oder für ihn ernannten Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide Teile je zur Hälfte.

(3.) Auf Grund der Abschätzung der Sachverständigen erfolgt die Feststellung der Entschädigung nach den Bestimmungen des § 14.

Zahlung der Entschädigung.

Wiederherbeischaffung gestohlener Gegenstände.

§ 16.

(1.) Die Entschädigung ist nach dem Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkte fällig, in welchem der Schaden vollständig festgestellt ist. Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist der Versicherer vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung, noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs verbunden. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit 1 v. H. unter dem Diskontsatz derjenigen Zentralnotenbank, in deren Währung zu leisten ist, aber mit nicht mehr als 6 v. H. für das Jahr, zu verzinsen. Bei den sich ergebenden Zinsbeträgen werden Bruchteile einer Mark auf volle Mark nach unten abgerundet; Zinsbeträge unter einer Mark werden nicht vergütet. Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer — unbeschadet der Bestimmungen im Satz 2 — in Anrechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung des Betrags verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der vorgenannten Fristen ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Festsetzung des Schadens oder die Zahlung der Entschädigung nicht erfolgen kann.

(2.) Wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3.) Werden gestohlene Sachen wieder herbeigeschafft, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, unverzüglich dem Versicherer Anzeige zu machen und auf Verlangen des letzteren die erforderlichen Schritte, namentlich auch bei der Polizeibehörde, zur Identifizierung und Wiedererlangung der Sachen zu tun oder seine Rechte an den Sachen dem Versicherer zu übertragen. Sind solche Sachen vom Versicherer zu ihrem vollen Wert bezahlt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzugeben oder die Sache dem Versicherer zur freien Verfügung zu stellen. Sind sie nur mit einem Teil ihres Wertes bezahlt worden, so kann der Versicherungsnehmer sie unter Rückzahlung der Teilentschädigung behalten, oder er ist verpflichtet, sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Im letzteren Falle wird der Erlös abzüglich der Verkaufskosten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer geteilt nach dem Verhältnis der für die Sachen gezahlten Entschädigung zu dem vom Versicherungsnehmer selbst getragenen Schaden.

Versicherung für fremde Rechnung.

§ 17.

(1.) Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte, welche dem Versicherten aus dem Vertrage zustehen, im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt. Der Versicherer ist berechtigt, vor Auszahlung der Entschädigung von dem Versicherungsnehmer den Nachweis zu verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

(2.) Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnis nicht verfügen, selbst wenn er im Besitze des Versicherungsscheins ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers von dem Versicherer verlangen, soweit dieser die Entschädigung an den Versicherungsnehmer nicht bezahlt hat.

Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall.

§ 18.

(1.) Der Versicherer haftet nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles für einen durch einen späteren Versicherungsfall entstehenden Schaden innerhalb der laufenden Versicherungsperiode nur bis zur Höhe des nach Abzug der zu leistenden Entschädigung verbleibenden Restbetrags der Versicherungssumme. Erstreckt sich die Versicherung über die laufende Versicherungsperiode hinaus, so wird angenommen, daß die Versicherung hinsichtlich der Versicherungssumme und der Prämie für die folgenden Versicherungsperioden in der bisherigen Höhe und zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird, sofern sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt.

(2.) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sind beide Teile berechtigt, jeden zwischen ihnen bestehenden Einbruchdiebstahl-Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich vor Ablauf von zwei Wochen seit Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zu erfolgen. Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers erlischt bei Verletzung der Obliegenheiten des § 12 Absatz 1. Wird kein Schadenersatz beansprucht, so kann jeder Teil nur bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt, kündigen, sofern der Versicherungsfall nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Für die Kündigungen ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten, auch dürfen die Kündigungen ohne andere Vereinbarung nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Ablauf eines Monats seit der Kündigung erfolgen.

Prämienrückgewähr.

§ 19.

(1.) In den Fällen der Aufhebung oder des Erlöschens des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragszeit gebührt dem Versicherer gleichwohl die ganze Prämie, jedoch nicht über die laufende Versicherungsperiode hinaus. Geht nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer das Versicherungsverhältnis auf, so hat er die Prämie, welche auf die nach Abzug der Entschädigung verbleibende Versicherungssumme entfällt, nach Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit zurückzuzahlen.

(2.) War die Versicherung mit einer Vergünstigung für Vorauszahlung der Prämie abgeschlossen, so wird die für mehrere Versicherungsperioden vorausgezahlte Prämie soweit zurückgewährt, als sie denjenigen Prämienbetrag übersteigt, welchen der Versicherer nach seinen Geschäftsgrundrissen berechnen würde, wenn die Versicherung von vornherein für die Zeit abgeschlossen worden wäre, für die ihm gemäß Absatz 1 die Prämie gebührt. Das gleiche gilt für den Fall des § 9.

Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

§ 20.

Abgesehen von den Anzeigen des § 12 Absatz 1 ist wie für die Anzeigen, welche dem Versicherer während der Versicherung zu machen sind, auch für Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder für sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen des Versicherungsnehmers die schriftliche Form erforderlich. Das gleiche gilt im Falle einer Veräußerung für die Kündigung des Erwerbers.

§ 21.

Es kann besonders vereinbart werden, daß sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert, wenn es nicht unter Einhaltung einer vereinbarten Kündigungsfrist vor jedesmaligem Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist darf nicht mehr als drei Monate betragen.

Soweit nicht in den vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in Zusatzbedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten für das Versicherungsverhältnis die gesetzlichen Vorschriften.

Zusatzbedingungen für Banken und Bankgeschäfte, Sparkassen und andere öffentliche Kassenverwaltungen.

(1.) In Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen des § 2 Absatz 2 haftet der Versicherer nicht nur bei Anwendung falscher Schlüssel, sondern auch bei Anwendung der richtigen Schlüssel, wenn der Täter diese nachgewiesenermaßen mittels Einbruchs oder mittels Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen hat.

(2.) Die Bestimmung im letzten Satz des § 3 Absatz 1, daß die Verzeichnisse der Wertpapiere an einem gesonderten Ort unter Verschluss aufbewahrt werden müssen, findet keine Anwendung.

Bedingungen für Versicherungen gegen Vercabung.

§ I.

Der Versicherer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den durch Raub entstehenden Schaden.

§ II.

Der Versicherer hat den Wert der versicherten Sachen zu ersetzen, welche mit Gewalt gegen die im Versicherungsschein bezeichnete Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für deren Leib oder Leben in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen werden; er hat auch den Schaden zu ersetzen, welcher im Falle des Raubes durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen an diesen entsteht, soweit sie beim Begehen des Raubes zerstört oder beschädigt werden. Einen weiteren Schaden, insbesondere einen mittelbaren sowie den entgehenden Gewinn, umfaßt die Versicherung nur, insoweit dies besonders vereinbart ist.

§ III.

Für den Fall eines Raubes finden die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Einbruchdiebstahl-Versicherung mit folgenden Änderungen entsprechende Anwendung.

- a) Von den Bestimmungen des § 2 gilt nur die Bestimmung im Absatz 5, betreffend den Fall eines Kriegszustandes, eines Aufbruchs, eines Erdbebens oder eines vulkanischen Ausbruchs.
- b) Die im § 3 Absatz 1 aufgeführten Sachen gelten auch versichert, während sie sich nicht unter Verschluss befinden.
- c) Die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 erhalten folgenden Zusatz: Der Versicherer ist auch dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im Versicherungsschein bezeichnete Person, gegen deren Vercabung versichert wird, den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt oder begünstigt.

§ IV.

In die Versicherung gegen Vercabung gilt die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl nicht ohne weiteres eingeschlossen, sondern sie bedarf einer besonderen Vereinbarung.

QUITTUNG

Volkshaus-Verwertungs-Gesellschaft m.b.H. Köln

R.M.

Einhundert und fünfzig

von Komite Amendola

für Saalmiete der Monate Juli und August 1928

richtig erhalten zu haben, bescheinigt hiermit

Köln, den 14. September 1928

Für *R.M.*

150,00

Edw. Schmiedl
Volkshaus-Verwertungs-
Gesellschaft m. b. H.
COLN

Herrn
An Frau, Frä.
Firma

*Stumpf hier
Zust. ignell.*

*A Kulle
Justiniusstr. 25
Köln Glockengasse*

(Ort)
(Straße und
Hausnummer)

Auf dem Zollamt in ~~.....~~ Lager für Sie

Einschreib-Brieffendung Wertkästchen Nr. *450* aus *Paris* ;

Absender: *Balabocnopf* Buchungsnummer: ~~.....~~
Fabrizzeichen: ~~.....~~

Wertangabe ~~.....~~ ; Gewicht ~~.....~~ kg ~~.....~~ g ; Nachgebühr und

Nachnahme wie vorseitig. Wir bitten, die Sendung ~~.....~~ binnen 7 Tagen beim
Zollamt gegen Vorlegung des Zollstückzettels während der Dienststunden*),
werktags ~~.....~~, Sonn- und festtags ~~.....~~

in Empfang zu nehmen



*) f. Anlage

Sofort!

Zollstückzettel Nr.



Bei Aushändigung vom Empfänger einzuziehen:

Verzollt, Zoll R. M. 20 Pf.

Nachgebühr (blau auswerfen) * Nachnahme Pf.

Pf.

Antunftsstempel

Verzoll-Gebühr

Pf.

Postfache

Summa:

60 Pf.

Zollstückzettel sind ebenso wie Zollpatentarten bei den
Zustell-Platz zu buchen

Dtn 476

C 122 a
B 80 § 11. V 2 § 61

M. h. 3. G. B.
Nr. 1393

Quittung über bezahlte Zollgefälle.

Herr
Frau

Schütte

K. B. 2246

hat bezahlt für:

zuf. u. d. v. 0,40 l. Bittigroßbrunnen

657 - 50 R. M.
1/2

— R. M. 20 Pf.

R. M. Pf.

— 20

Wien, den 13. März 1928

Hippinger gr.



(Ort)
(Datum)
(Unterschrift)

Gedruckt 1927.

3. E. B.

Quittung über bezahlte Zollgefälle.

Nr. 742

Schmitke

B.H. 1198

Herr

Frau

hat bezahlt für:

mitf. u. d. r. - 0,90 f. Leichtigkeitssteuer

mitf. Purgier. 657 - 50 R.M.

— R.M. 45 Pf.

R.M. Pf.

45



Wien, den 23. Jänner 1918
Kjijinger J.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Gedruckt 1927.

Sofort!

Zollstückzettel Nr.



Bei Aushändigung vom Empfänger einzuführen:
Verzollt, Zoll R. M. 43 Pf.

Nachgebühr (blau auswerfen) * Nachnahme R. M. Pf.

Umlaufsteuer

R. M. Pf.

Verzoll-Gebühr

40 Pf.
Postsache

Summa:

R. M. 85 nach Pf.

Zollstückzettel sind ebenso wie Zollpaketkarten bei den
Zustellungs-Platz zu buchen.

C 122 a

Herrn
An Frau, Sel.
Sirma

August Schulte
Kohn Leutz
Justinianstr. 29

Viel
Liebe

Auf dem Zollamt in Glückstadt Lager für Sie

1 Briessendung Wertkästchen N. 132 aus Paris XIV;

Wertangabe 200; Gewicht 1 kg 0 g; Nachgebühr und

Nachnahme wie vorsehig. Die Sendung ist sind — binnen 7 Tagen vom

Zollamt gegen Vorlegen des Zollakkonts während der Dienststunden,

werktags 10-12 Sonn- und festtags

in Empfang zu nehmen.



111

Nachnahme **M. Pf. empfangen**

Postscheck-Konto: Berlin NW 7, Nr. 120 627

Bank-Konto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G., Berlin S 14

Kommissionär: **Otto Klemm, Leipzig**

Bei allen Zahlungen und
Zuschriften ist neben-
stehende Nummer anzugeben

L N^o 1580



Berlin W 30, den 14. 5. 1928

Gleditschstraße 6. — Telephon Kurfürst 4178 u. 221

Firma

Herr

Aug. Schäfer, Köln - Deutz, Justiniusstr. 17

erhält auf ihre Rechnung und Gefahr von der

E. Laubschen Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.

Die Lieferung erfolgt auf Grund der Buchhändlerischen Verkehrsordnung, zahlbar und klagbar in Berlin. Die Zahlung der Rechnung hat sofort nach Empfang der Ware zu erfolgen. Beträge, welche 8 Tage nach Rechnungsdatum nicht eingegangen, werden ohne Anmahnung zuzüglich der Spesen durch Nachnahme erhoben

In Rechnung	Bar	Nach Verlangen vom	in	Postpaketen,	Ballen,	Verkaufspreis	Nettopreis	Summe
				Kisten,	Kreuzbänden			
	10	Balabanoff,	Erinnerungen			7 -		40 -
	5	"	"			Kart 6 -		36 -
	5	"	Erziehung			Lose 3 50		17, 50
	5	"	"			Kart 2 50		12, 50
								100 00
							45%	- 58 50
								41 50
								4 80
								Summe 76, 30

Eigentumsvorbehalt nach § 455 BGB.

d. Eilbofen

Porto und Verpackung

An Vergütung erhalten am 19. Juli 28 Mk. 60.-

Frau F. Samenfeld
An Vergütung erhalten am 13. Aug. 28 Mk. 60.-
Frau F. Samenfeld

Vergütung vom 13.- 31. August (19 Tage) Mk. 38.-

Frau F. Samenfeld

Wanderrekord am 15. 6. 28

5 Mark

Cöln

Thron

Stürmerpfad 79. Ehrenfeld. Senefeldstr. 12

Für einen gang 15. (16) 10. Mark.

" " " 17. 6. 10. - Mark
Paul Cöln

" " " 18. 6. 5. - Weib

" " " 19. 6. 5. - Weib

" " " 20. 6. 10. - Lucine
Thron

Mattildemil 66
Dank

Fin 2 Tag	21.6.	2.50	Thran.
" " "	27.6	2.50	Thran.
" 1 "	34.6	5. -	Salz

112 Tag W. - Reklame 2.50

Aug. 28.6 ^{Miner.}
1/2 Tag NK. 5.-

^{Miner.}
29.6. 1/2 Tag NK. 5.- ^{Miner}

Stadt-Anzeiger

für Köln und Umgebung

An Einrückungsgebühren ist der durch die Registrierkasse unten angegebene Betrag bezahlt worden.

Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen, in bestimmte Ausgaben oder an bestimmten Stellen wird nicht gewährleistet. Die Geschäftsstelle ist geöffnet vorm. von 8—1 Uhr, nachm. von 2¹/₂—7 Uhr. Bitte diese Quittung für den Fall einer Reklamation aufzubewahren.

* 8 JUNI 7 5 6 6

III*019.80

Lesen Sie jede Woche die

Kölnische Illustrierte Zeitung

Bei unserer Trägerin und bei
Zeitschriften- und Buchhand-
lungen für 20 Pf. erhältlich

Q U I T T U N G

Lms. D. V. 1/3561

RM. 20.-

Von Herrn Aug. Kühle Köln

RM. Zwanzig

für Anzeigen Rhein. Betr. Vereinig. italien.
erhalten. *Lehrerbildung*

Köln, den 25. Juli 1928

RHEINISCHE ZEITUNG
KÖLN

Heinrich

Kölner Lokal-Anzeiger

Seite.....

Nr.....

Quittung

für ^{Fa.}
Herrn*Vereinigung der flüchtigen
ital. Journalisten*

über Anzeige, betreffend

Kundgebung

/ mal zu mm Zeilen, im ganzen mm Zeilen zu Pf. = M.

in Nr. vom

8/6

Offertengebühren und Porto

..... M.

Kö., den

8. Juni 1928.

Empfangen

21 M.**Kölner Lokal-Anzeiger**

Verlag: Kölner Görres-Haus

G. m. b. H.

~~228~~*J. H. W. Zorn*

Quittung

Für Einrückungsgebühren untenstehenden Betrag
empfangen

Kölner Tageblatt, Hauptgeschäftsstelle

Stollgasse 25-31

Fernruf: Anng 201-206

8/6 28

M. 20.-

fol.....

Köln

, den 27. 6.

1928

Rechnung

für

Die Antifascistische Ausstellung

Atelier SCHERER KÖLN Severinstr. 176

von

Köln

27./6

5000 Platinkarten 525.- 125.-

13./7

6 Abzüge v. 3 Aufnahmen 97.- 6.-

Mr. 131.-

Danke sehr

A. Scherer

ATELIER SCHERER
KÖLN
Severinstr. 176

110.110

fol. Nien, den 25. 7. 1928

Rechnung

für die Antiquaristische Ausstellung
von Atelier SCHERER KÖLN Severinstr. 176

9	Sup. Blänge	di 1.-	9.-
---	-------------	--------	-----

		CM.	9.-
--	--	-----	-----

Derschied erhalten

M. Scherer

ATELIER SCHERER
KÖLN
Severinstraße 176

11

Städtisches
Verkehrs- u.
Wirtschaftsamt
Stadtreklame

ZAHLUNGEN ERBETEN
NUR AUF
POSTSCHECK-KONTO
DES STÄDT. VERKEHRS-
u. WIRTSCHAFTSAMTES
- KÖLN 18882 -

FERNSPRECHER
RATHAUS 2370

Rechnung

Köln, den 6. Juni 1928
Unter Fettenhennen 19

für Herrn August Schulte

Für Anschlag eines Plakates betr. Veranstaltung	Rm.
im Format 60 x 84 cm an 100 Stellen	
für die Zeit vom 8.6. bis einschl. 9.6.28	
	30.-- ✓
In Worten - Dreissig Reichsmark erhalten	
zu haben bescheinigt	
Verkehrs- u. Wirtschaftsamt	
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>

Mattetti - Gedenkfeier

erhalten 200 à 50^g
200 · 30^g

100	a 30 St. 90	Bankauf 27.-	10
100	a 50 "	Bankauf 50 St. Handgrödinge	
100	a 50	J. Mink Bankauf	4.-

50.-
27
4

81.-



Sozialdemokr. Partei	90 a 30 =	NK	27.-
Köln - J.	108 a 50 =	"	54.-
Sozial. Republik	50 a 50 =	"	25.-
	5 a 30		106.-
			7.50
Zahlende Besucher	253		107.50
auf Ehrenkarten	30		
	<hr/> 283		
Bank u. Mitarbeiter	20		
	<hr/> 303		



Werkstätten für Anstrich u. Malerei Köln

SOZIALE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

KÖLN, DEN 15. Juni 1928
 PERLENGRABEN 68-70

RECHNUNG FÜR Titl. Antifascistische Anstellungsleitung, Köln, Severinstr.

1	St. Spitztransparent mit Leinen bespannt und schwarz beschrieben mit Text nach Angabe	zus.	16.	00
	Öffnungszeiten nachträglich wieder ausgemaltes in schwarz und in weiss neu aufgeschrieben	zus.	4.	00
2	" Tragtransparente je 2seitig mit Nessel bespannt und beiderseitig mit Text nach Angabe schwarz beschrieben	a St. 16.-	32.	00
	Öffnungszeiten nachträglich umgeändert	St. 2.50	5.	00
		Rm	57.	00

W. 29

*Betrag vom Kund erhalten
 Köln d. 19.7.28*

Werkstätten
 für Anstrich und Malerei, Köln
 Soziale Gesellschaft m. b. H.
 Köln, Perlegraben 68-70
Beue

Spezialhaus & Lagerhaus Aktiengesellschaft

(vereinigte Häuser: Arthur Vrancken — Charlier & Scheibler)

Telegramme: „VRANCKAR“.

Eigener Telegraphen-Anschluß.

Reichsbank-Giro-Konto.

Postscheck-Konto Köln Nr. 1051.

Zollhof Gereon-Eilgut West 52583

Zollhof Bonntor Ullrich 6448

HÄUSER in Aachen, Paris, Brüssel, (21, Bould. Baudouin), Herbesthal, Arnheim, Emmerich, Zevenaar

AGENTUREN: Erquelinnes, Jeumont, Perl, Sierck.

Haupt-Bureau: Leystapel 49

(mit Lagerhaus und Güterannahme)

Fernsprecher Anno 6701, 6702, 6703, 5991

Mosel 4317, 4318

Zweigstellen:

Fuhrpark u. Lagerhaus:

Maybachstr. 149, Fernsprecher Mosel 3925

Industrieafen Deuß

Fernsprecher Anno 6701, 6702, 6703, 5991

Mosel 4317, 4318

Rheinauhafen, Schuppen 10

Fernsprecher Ullrich 4695

Zementhallen Agrippinawerft

Fernsprecherverbindung über Anno 6701

KÖLN

Ableitung:

Frachtbrief.

Köln, den *12/1* 192*8*

Firma

Sie empfangen die nachverzeichneten Güter auf Grund der umseitigen Beförderungs-Bedingungen
von Sendung der Firma
zur Weiterbeförderung an Firma
zur Verfügung der Firma

gegen Zahlung der darauf ruhenden Frachtkosten laut untenstehender Nota:

Der Kolti

Zeichen	Nummer	Zahl	Art	Inhalt	kg
				<i>Ad. 1 Pack Photographien</i>	

NOTA

Nachnahme des Absenders
 Nachnahme-Provision
 Vorfracht bis Köln
 Fracht von bis
 Wertgeld
 Rollgeld und Expedition
 Statistik und Deklaration
 Avis und Porto

M *S*

6.50

0.80
0.10

7.40

Zustellung

Wir übernehmen Geschäfte nur zu den Bedingungen des Vereins Deutscher Speditoren, den
 usatzbedingungen der Vereinigten Kölner Speditoren und den am Transport beteiligten Unternehmungen.

Fresch 7. 40

Stute 3. 20

Thungrantsungeln - 80

Elektr. Balm - 40

11.80

W^o 1

12.5.28

Speditionen & Lagerhaus Aktiengesellschaft

(vereinigte Häuser: Arthur Vrancken — Charlier & Scheibler)

Telegramme: „VRANCKAR“.

Eigener Telegraphen-Anschluß.

Reichsbank-Giro-Konto.

Postscheck-Konto Köln Nr. 1051.

Zollhof Gereon-Eilgut West 52583

Zollhof Bonntor Ullrich 6448

HÄUSER in Aachen, Paris, Brüssel, (21, Bould. Baudouin), Herbesthal, Arnheim, Emmerich, Zevenaar

AGENTUREN: Erquelinnes, Jeumont, Perl, Sierck.

Haupt-Bureau: Leystapel 49

(mit Lagerhaus und Gülerannahme)

Fernsprecher Anno 6701, 6702, 6703, 5991

Mosel 4317, 4318

Zweigstellen:

Fuhrpark u. Lagerhaus:

Maybadstr. 149, Fernsprecher Mosel 3925

Industriehafen Deuß

Fernsprecher Anno 6701, 6702, 6703, 5991

Mosel 4317, 4318

Rheinauhafen, Schuppen 10

Fernsprecher Ullrich 4695

Zementhallen Agrippinawerft

Fernsprecherverbindung über Anno 6701

KÖLN

Ableitung:

Frachtbrief.

Köln, den 3. 7. 1928

Firma

Schulze

Köln - Gertr.

Sie empfangen die nachverzeichneten Güter auf Grund der umseitigen Beförderungs-Bedingungen von Sendung der Firma zur Weiterbeförderung an Firma zur Verfügung der Firma gegen Zahlung der darauf ruhenden Fradtkosten laut untenstehender Nota:

Wir übernehmen Geschäfte nur zu den Bedingungen des Vereins Deutscher Speditoren, den Bedingungen der Vereinigten Kölner Speditoren und den am Transport beteiligten Unternehmungen.

Der Kolti						
Zeichen	Nummer	Zahl	Art	Inhalt	kg	
620		AK		Frachtwagen	15,7	

NOTA

Nachnahme des Absenders
 Nachnahme-Provision
 Vorfracht bis Köln
 Fracht von bis
 Wertgeld
 Rollgeld und Expedition
 Statistik und Deklaration
 Avis und Porto

AK 6.50

Bitte erhalten

Speditionen & Lagerhaus
Zustellung

Messner

	6. 50
Tahit	5. 10
Trinkgeld	1. 40
<hr/>	
	13. 00

4. 7. 28.

OK 8¹/₂



Fol.

Verband der
Fabrikarbeiter Deutschlands

Gau

Quittung über Mark

5

Den Betrag für

schriftl. Arbeiten für Frau
Dr. A. Palabanoff

(Reale Curat.)
Frankfurt

M. 28

empfangen zu haben bescheinigt

Köln

den 11. 6. 19 28

Reklusey

Unterschrift des Empfängers.

W. 7

Zweigniederlassung Köln

Fernruf Anno 4150 u. 4151

Postscheck-Konto Köln Nr. 50333

Köln, den 8. Juni 1928
Leystapel 49

Pos. 77107

Frachtbrief

Firma Schulte
Köln

Sie empfangen die nachverzeichneten Güter auf Grund der Beförderungs-Bedingungen des Vereins Deutscher Spediteure
von Sendung der Firma Schneider, Paris
zur Weiterbeförderung an Firma _____
zur Verfügung der Firma _____

gegen Zahlung der darauf ruhenden Frachtkosten laut untenstehender Nota:

Zeichen	Nummer	Zahl	Art	Inhalt	kg
<u>adresse</u>		<u>1</u>	<u>Kst</u>	<u>Photos</u>	<u>16</u>
Ausgeliefert Köln Gareen Eilgut 2 am <u>8.6.28</u>					
<u>Puff</u> <u>zollfrei</u>					

Nachnahme-Spezifikation.

Nachnahme des Absenders	
Nachnahmeprovision	
Vorfracht	
Vorlageprovision	
Unsere Übernahme <u>Wahlabfertigung</u> <u>Boyleiterschreibfertigung</u> <u>Rollen mit Döllauf</u> Mk. pro 100 kg	<u>7.50</u>
Lagergeld	
Besorgung der Versicherung	
Rollgeld	
Kleine Spesen (Porto, Papiere etc.)	<u>- .10</u>

Für alle uns übertragenen Geschäfte gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen vom 10. 8. 27 als Vertragsbestandteil.

Fracht 7. 60
Fakel 3. 50
Trinkgeld - 50

11. 60

S. G. 28

Stifte u. Nadel Knobel ect. 9. 70

Summe

14. 30

No. 5

Schenker & Co., Berlin

Internationale Transporte

Zweigniederlassung Köln

Fernruf Anno 4150 u. 4151
 Postscheck-Konto Köln Nr. 50333

Köln, den 23/5
 Leystapel 49

1928

Zollhof Bilgub
 Pos.

Frachtbrief

Firma Schulke

Köln - Leuch

Sie empfangen die nachverzeichneten Güter auf Grund der Beförderungs-Bedingungen des Vereins Deutscher Spediteure

von Sendung der Firma Paris

zur Weiterbeförderung an Firma

zur Verfügung der Firma

gegen Zahlung der darauf ruhenden Frachtkosten laut untenstehender Nota:

Zeichen	Nummer	Zahl	Art	Inhalt	kg
				<u>1 Kiste Gerbenwaren</u>	

Nachnahme-Spezifikation.

Nachnahme des Absenders

Nachnahmeprovision

Vorfracht 2 Jullabf

Vorlageprovision

Zoll

Verzollung

Unsere Übernahme

Mk. pro 100 kg.

Lagergeld

Besorgung der Versicherung Populth

Rollgeld

Kleine Spesen (Porto, Papiere etc.)

Sa. Mk. 8.100

Spedition & Lagerhaus Aktiengesellschaft

mandat

Für unsere Geschäfte gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen. Abdruck dieser Bedingungen stellen wir auf Wunsch zur Verfügung.

Fracht 8. 60
Auto 3. 70
Transportausgaben 1. 30

13.60

Telefon Volkspolizei 50

14.10

~~23. 5. 25~~

Summa

16.25

Telegramm Paris 2. 10

24. 5.

No 2



PETER SIEGLAR, KÖLN

KÄMMERGASSE 18

← GROSSBUCHBINDEREI →

ALLE EINSCHLÄGIGEN ARBEITEN SCHNELL UND BILLIG

FERNSPRECHER: RHEINLAND 6323 :: POSTSCHECK-KONTO: KÖLN Nr. 58096

KÖLN, DEN 23/5 1927

Rechnung für *Komitee „Artenovola“*

*1 Lauf „Matteotti“ in
11 „Pungelster“ mit Titel*

6 50

M 6 50

Betrag erhalten

Peter Sieglar

N^o 4

Auftragsbest.-No.

den 19.....

Kommissions-Kopie No. 16223

von

Deutsche Glas- u. Metallwaren-Ges. m. b. H. Köln, Cäcilienstr. 5 ^{am} Neumarkt

Ladenbau

Holzbearbeitungsfabrik m. d. modernsten Maschinen in Köln-Ehrenfeld

Telefon: Anno 4391 und 4392 / Telegramme: Schaufenster / Bankkonto: Deutsche Bank, Köln / Postscheckkonto: Köln 495

Firma

in Straße:

Station: Lieferzeit:

Konditionen: Netto Kasse bei Empfang der Ware. An unbekannte Firmen gegen Nachnahme.
Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Köln.

Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten. Preise und Lieferfrist unverbindlich.
Eigentumsrecht des Lieferanten bis zur vollständigen Bezahlung der Ware vorbehalten.

Zahlbar bei erfolgter Lieferung. Mehr- oder Minderlieferungen, die nachträglich erfolgen, werden auf Grund der im Kostensatz oder sonst vereinbarten Einheitspreise nach Ablieferung zu oder abgerechnet. In Anb. ist dessen, daß wir stets Extraanfertigungen haben, bleiben wir immer bemüht, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Eine Garantie können wir jedoch nicht dafür übernehmen und muß uns in allen Fällen eine angemessene Nachlieferfrist bewilligt werden. Alle Waren, auch bei franko Zusendung, laufen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Quantum	Nr.	Gegenstand	Preis	RM	Pf.
		<i>Handwritten: Hammer etc.</i>			

Info: Infolge der strengen Zahlungsbedingungen unserer Wälzwerke sind wir nicht in der Lage, für unsere Lieferungen irgend welches Ziel zu gewähren. Unsere Rechnungen sind daher sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.

Quittung No 11846

Rechnungs-Nr. *816223* Datum

Name

Betrag RM *2.00*

Köln, den *7. Juni 1928*

Betrag dankend erhalten.

Handwritten Signature
Kassierer Gegenquittung

Diese Quittung ist nur gültig, wenn solche mit zwei Unterschriften versehen ist.

Deutsche Glas- und Metallwaren-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung.

Untersch.

Unterschrift des Auftraggebers